



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2012

Hinweis

zu Drucksache 18/6490

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

für ein Gesetz zur Verbesserung der Feststellung
und Anerkennung im Ausland erworbener
Berufsqualifikationen

Drucksache 18/6072

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

Wiesbaden, 12. Dezember 2012

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2012

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
Drucksache 18/6072**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "und der Zahlung eines Gebührenvorschusses" gestrichen.
 - b) § 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Kann die Antragsstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsausbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest."
 - bb) An Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Weitere Nachweismöglichkeiten werden per Rechtsverordnung geregelt."
2. Folgender Art. 2 wird neu eingefügt:

"Artikel 2

**Gesetz über die Beratung zur Anerkennung und Feststellung
ausländischer Berufsqualifikationen und über die Gebühren für
das Anerkennungsverfahren (Anerkennungsberatungsgesetz)**

§ 1 Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben Anspruch auf Beratung, wenn sie

- a) ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben,
- b) substantiiert die Absicht darlegen, in Hessen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Abs. 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht von Hessen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren zu sowie Möglichkeiten Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auch auf Maßnahmen der Nachqualifizierung. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

§ 2 Verordnungsermächtigung zur Gebührenregelung

Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die gebührenpflichtigen Tatbestände und deren Höhe sowie über Gebührenermäßigungen und -befreiungen und Auslagen. Der Hessische Landtag kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

3. Art. 2 und 3 werden Art. 3 und 4

4. Art. 4 wird Art. 5 und wie folgt geändert:

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 59 wird wie folgt gefasst:

"§ 59

Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen
erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen
zu einem Lehramt

(1) Eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Kultusministerium kann eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers mit einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gelten die Vorschriften des § 61 entsprechend. Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

5. Art. 5 bis 7 werden Art. 6 bis 8.

6. Art. 8 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Nr.1

Zu a

Die Zahlung eines Gebührenvorschusses, zudem in unklarer Höhe, stellt für die Antragssteller/in ein großes Hindernis für die Antragsstellung dar. Die AG der KMK war sich einig, dass eine einheitliche Gebührenordnung geschaffen werden soll, um gleiche Bedingungen zu gewährleisten.

Daher sollten die Gebühren in eigener Verordnung geregelt werden und klargestellt werden, dass eine Gebührenobergrenze wie z.B. Hamburg in Höhe von Max. 600€ gelten sollte.

Zu b

Zu aa

Neben fehlenden Nachweisen der Berufsausbildung stellen fehlende Nachweise der Identität beispielsweise für Flüchtlinge ein erhebliches Problem dar. In diesem Fall sollten auch fehlende Identitätsnachweise durch eidesstattliche Erklärungen ersetzbar sein.

Zu bb

Fehlenden Nachweise der Berufsqualifikation sind besondere Hindernisse für die Anerkennung und dürften bei Flüchtlingen, Drittstaatlern relativ häufig vorkommen. Daher sind hier besondere Verfahren zur Feststellung der Qualifikation erforderlich, die sich an der Praxis orientieren. Eine solche Beurteilung sollte in einer Verordnung geregelt werden, um die Antragsstellerinnen und Antragstellern gerecht werden zu können.

Zu Nr. 2

Ein umfassender Beratungsanspruch, unabhängig vom gebührenpflichtigen Verfahren, ist die Voraussetzung für die Umsetzung und der Erfolg des Gesetzes. Damit ist gesichert, dass die Antragssteller von Beginn an beraten werden und dies auch zum bis zum Ende des Verfahrens gesichert ist. Daher wurde im Vergleich zum HH-Gesetz der Beratungsanspruch für die Nachqualifizierung eingefügt, um auch der Möglichkeit der Nachqualifizierung zu einem gesetzlichen Anspruch zu verhelfen.

Ein Beratungsanspruch wird nur durch das flächendeckende Angebot von Beratungsstellen in Hessen gesichert. Dieses Angebot muss durch entsprechende Schulungen der Beratenden qualifiziert werden. Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert, ein flächendeckendes qualifiziertes Beratungsnetz aufzubauen und ein Schulungskonzept zu erarbeiten.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung aus Nr. 2.

Zu Nr. 4

Das bewährte Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der Europäischen Union wird auf alle Drittstaaten übertragen.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Einer der Ziele des Gesetzes ist die Beseitigung des Fachkräftemangels. Gerade in den Pflegeberufen gibt es einen Mangel an geeignetem Fachpersonal. Daher ist hier eine Ausnahme der Altenpfleger vom Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht sinnvoll.

Wiesbaden, 13. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel